



GEMEINDEAMT STEEGEN

Pol.Bez. Grieskirchen OÖ. www.steegen.at

4722 Peuerbach, Badergasse 5

Tel.07276-2301 gemeinde@steegen.ooe.gv.at

Fin-13/2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steegen vom 17. Oktober 2024, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Steegen erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr.168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

GEGENSTAND DER GEBÜHR

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

HÖHE DER GEBÜHREN

(1) Für die lt. Abfallordnung vorgesehene Abholung der **Hausabfälle und haushaltsähnlicher Gewerbeabfälle** ist folgende Abfallgebühr zu entrichten:

je abgeführter Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt	€ 6,73
je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€ 10,00
je abgeführtem Container mit 800 Liter Inhalt	€ 89,00
je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 122,00
je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	€ 6,73

(2) Die Abholung einer **120 Liter Biotonne** ist im gesamten Gemeindegebiet kostenlos und in der Gebühr gemäß Abs. 1 enthalten. Für jede weitere Biotonne sind zu entrichten:

je weiterer Abholung und Entsorgung einer 120 Liter Biotonne	€ 3,00
je weiterer Abholung und Entsorgung einer 240 Liter Biotonne	€ 6,00

(3) Für die Anlieferung von über die jährliche **Freimenge von 4 m³ hinausgehendem Kompostmaterial** (Summe aus Grünschnitt und Strauchschnitt) pro angeschlossener Liegenschaft zur Kompostieranlage beträgt die Gebühr

je angeliefertem Kubikmeter Kompostmaterial (Grün- und Strauchschnitt)	€ 14,00
--	---------

§ 3
ABGABEPFLICHTIGER

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4
BEGINN DER GEBÜHRENPFLICHT

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5
FÄLLIGKEIT

Die Gebühren nach § 2, Abs. 1 und 2, sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die Gebühr nach § 2, Abs. 3, ist jährlich zum 15.12. fällig.

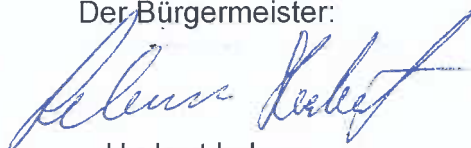
§ 6
UMSATZSTEUER

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
INKRAFTTRETEN

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 22.7.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Herbert Lehner

Angeschlagen am: 18. Oktober 2024 NB

Abgenommen am: 4. Nov. 2024 NB